

## **Energieplanervertrag**

über Leistungen nach der Energieeinsparverordnung  
von Klaus Lambrecht, Karsten Meurer, Jochen Stoiber  
[www.solaroffice.de](http://www.solaroffice.de)    [www.meurer-rechtsanwaelte.de](http://www.meurer-rechtsanwaelte.de)

### **Vorbemerkung / Präambel:**

Die Energieplanung als konsequente Umsetzung der ganzheitlichen Gebäudebetrachtung der Energieeinsparverordnung EnEV bündelt und umfasst bislang separierte fachspezifische Überlegungen und Planungsleistungen beispielsweise aus den Bereichen Gebäudeplanung/Entwurf, Anlagentechnik und Wärmeschutz/Bauphysik.

Energieplanung bedeutet aber auch, das Gebäude unter Variation der genannten Bausteine zu optimieren. Dabei ist mit dem Auftraggeber abzuklären, welche konkreten Ziele im Einzelnen verfolgt werden sollen:

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach EnEV
  - Erreichen eines bestimmten Energiestandards, z.B. zur Erlangung von Fördermitteln
  - Optimierung beim Interessensausgleich zwischen Herstellungs- und Baunutzungs- bzw. Baubetriebskosten, auch durch Erstellung von Varianten
  - Optimierung der Wirtschaftlichkeit unter Einbeziehung der Energiekosten über einen zu definierenden Zeitraum bei festzulegenden Kostensteigerungsraten
- etc.

Wir haben mit der Energieplanung einen Tatbestand, der bisher im Planungsprozess nicht explizit geregelt ist, sondern von dem angenommen wird, dass die Fachplaner und der Architekt sich schon irgendwie koordinieren und das Gebäude energetisch optimieren. Auch finden sich in der HOAI nur unzureichend Hinweise, wie die Leistung „Energieplanung“ zu honorieren ist. Die in § 78 HOAI aufgeführte Honorargrundlage ist heute nicht mehr anwendbar, da der dort definierte Leistungsumfang nur den Wärmeschutz berücksichtigt und damit nur ein Teilgebiet der nach EnEV notwendigen Leistungen.

Jedoch werden bei der Energieplanung Randbedingungen gesetzt, z.B. Wärmebrücken nach DIN V 4108 Beiblatt 2 oder luftdichte Ausführung der Konstruktion, die in der Gebäude- und Fachplanung einzuhalten sind. Die Verzahnung zwischen Energieplanung, Ausführungsplanung und baulicher Umsetzung sollte stets gegeben sein. Daher würde es Sinn machen, die Aufgaben in einer Hand zu bündeln. Das dafür erforderliche Wissen sprengt in der Regel allerdings den Rahmen aller Akteure, einschließlich der Architekten.

Daher sollte der Energieplanungsvertrag sich auf die Kernaufgabe „Energieplanung“ beschränken. Aus der EnEV abgeleitete weitergehende Anforderungen und Planungsleistungen, z.B. hinsichtlich der Anlagenauslegung oder der bauphysikalischen Betrachtung von Bauteilen oder Wärmebrücken, sollten hier nicht dem Energieplaner zugeordnet werden, sondern den jeweiligen Fachplanern, in deren fachspezifischen Verträgen geregelt werden. Fachplaner und Energieplaner können auch, müssen aber nicht die gleiche Person sein.

Auch ist in gesonderten Verträgen das Verhältnis zwischen Energieplaner/Nachweisersteller, Architekt und Fachplaner zu regeln. Der Energieplaner steht als Nachweisersteller mit seiner Unterschrift dafür ein, dass der Ausweis auf einer Datenbasis erstellt wurde, die tatsächlich dem Gebäude entspricht. Wenn – wie immer noch oft üblich – der Nachweis bereits in der Entwurfsphase erstellt wurde, der Nachweisersteller aber in den weiteren Verlauf nicht mehr eingebunden ist, und der Bau eben nicht genau so ausgeführt wird, wie ursprünglich geplant, stimmt natürlich auch der Nachweis nicht mehr. Auch ist der Nachweisersteller auf eine qualifizierte Planungsgrundlage und die korrekte Datenlieferung angewiesen, und sollte sich hier vertraglich absichern.

Der Energieplanervertrag nach EnEV ist ab Mitte März 2007 als editierbares pdf erhältlich beim Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammern ([www.bki.de](http://www.bki.de)).